

dem weisen bei letzteren Gesellschaften die Außenstände eine Vermehrung auf. Auch der Betriebsgewinn ist in Leipzig sowohl als in Berlin gewachsen, ebenso der Reingewinn. Daß der Nettogewinn Leipzigs trotz der Erhöhung des Debitorenstandes und trotz der Vermehrung der Handlungsunkosten eine wesentliche Steigerung erfahren hat, läßt hier auf eine allmähliche Gesundung der geschäftlichen Verhältnisse schließen. Hat sich doch hier der gesamte Reinverlust von 0,58 Mill. M auf 0,02 Mill. M vermindert. Während sich das Liquiditätsverhältnis bei den Leipziger Unternehmungen etwas günstiger gestaltete, hat es sich bei denjenigen Berlins um eine Kleinigkeit verschlechtert.

Aus den vorstehenden Vergleichen geht jedenfalls hervor, daß die steigende Tendenz, die das Gesamtbild der Aktienunternehmungen zeigt, ebenso auch in den buchgewerblichen und buchhändlerischen Zentralen Berlins und Leipzig zum Ausdruck kommt, wenn auch das Rentabilitätsbild in einzelnen Zügen geringere Erfolge, als sie im Durchschnitt sich ergeben, erkennen läßt. Dies dürfte jedoch in erster Linie auf das »teure Pflaster« und die damit zusammenhängenden geschäftlichen Umstände zurückzuführen sein.

Schließlich lassen wir zur Ergänzung des Gesamtbildes noch eine Zusammenstellung derjenigen Gesellschaften folgen, deren Aktienwerte an der Börse gehandelt werden. Aus dieser »Kurswert- und Rentenberechnung« (Tabelle IV) geht hervor, daß der Nominalbetrag dieser Börsenpapiere (Spalte 2) sich auf 28,32 Mill. M (26,72 Mill. M) stellt, während der Kurswert (Spalte 3) 35,24 Mill. M (32,91 Mill. M) beträgt. Das ergibt bei sämtlichen Aktien der Unternehmungen einen durchschnittlichen Kurs (Spalte 1) von 124,48 (123,18). Bei einer Durchschnittsdividende (Spalte 4) von 6,57 Proz. stellt sich die durchschnittliche Rente dieser Börsenpapiere (Spalte 5) auf 5,33 Proz. (5,20 Proz.), so daß der Rentensatz gegen das Vorjahr eine Erhöhung um 0,13 Proz. (Verminderung um 0,55 Proz.) erfahren hat. Allerdings handelt es sich bei diesen »börsengängigen« Papieren nur um einen verhältnismäßig geringen Teil der gesamten Aktienwerte; denn der Nominalbetrag der Börsenpapiere beträgt nur 41,03 Proz. (39,29 Proz.) des gesamten Aktienkapitals.

Nach alledem lassen die leztjährigen Ergebnisse der Aktiengesellschaften des Buchhandels und Buchgewerbes unstreitig eine steigende Tendenz erkennen. Diese drückt sich auf der ganzen Linie der Geschäftstätigkeit, wenn auch vielleicht in höherem Maße hinsichtlich des Beschäftigungsgrades als hinsichtlich der eigentlichen Erträge, aus und berechtigt somit wohl auch zu weiteren nicht ungünstigen Aussichten.

R.

Schulbuchhandel.

Die Oberschulbehörde Sektion II der freien und Hanse-Stadt Hamburg hat auf die vom Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig erlassene Eingabe in Sachen Schulbuchhandel vom 26. Mai 1910, abgedruckt im Börsenblatt Nr. 135 vom 15. Juni 1910, mitgeteilt, daß diese in einer Konferenz der Direktoren der höheren Staatschulen vorgelegt und besprochen worden sei. Es ist möglichstes Entgegenkommen gegen die ausgesprochenen Wünsche zugesagt worden.

Weiterhin übersendet das K. Württ. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens auf die obenerwähnte Eingabe einen Erlaß der K. Württembergischen Oberschulbehörden, der sich auf die in der Eingabe des Börsenvereins berührten Punkte bezieht.

Wir bringen den Erlaß nachstehend zur Kenntnis des Buchhandels.

Erlaß sämtlicher Oberschulbehörden, betreffend die Einführung und den Wechsel von Schulbüchern.

Vom 14. Februar 1911.

1. Die für die Hand der Schüler bestimmten Lehrbücher (Schulbücher) dürfen, soweit ihre Einführung nicht amtlich empfohlen oder angeordnet ist, in jedem einzelnen Fall nur mit Genehmigung der vorgesetzten Oberschulbehörde eingeführt werden.

Bei Volksschulen genügt, wenn die Genehmigung von der Oberschulbehörde ein für allemal ausgesprochen worden ist, im einzelnen Fall die Genehmigung des Bezirksschulinspektors.

2. Die Einführung neuer Schulbücher wird in der Regel nur auf den Anfang des Schuljahres gestattet.

Anträge auf Einführung eines an württembergischen Schulen noch nicht zugelassenen Schulbuches sind unter Anschluß eines Exemplars des Buches mit eingehender Begründung möglichst frühzeitig bei der zuständigen Oberschulbehörde zu stellen. Dabei ist zu beachten, daß nur solche Schulbücher zur Einführung zugelassen werden, welche den Bestimmungen der Ministerialverfügung vom 22. April 1890 (Konfistorial-Amtsblatt IX S. 4232) über die Beschaffenheit der Lehrmittel genügen.

Andere als die genehmigten Schulbücher dürfen im Unterricht überhaupt nicht gebraucht werden.

3. Die Einführung eines Schulbuches an einer Schule, an welcher der Verfasser selbst als Lehrer tätig ist, wird nur dann genehmigt, wenn das Buch schon an einer andern Schule eingeführt ist und sich bewährt hat.

4. An allen gleichartigen und soweit tunlich auch an den verwandten Schulen einer und derselben Stadt sind in den einzelnen Fächern auf derselben Stufe die gleichen Schulbücher zu gebrauchen.

Abweichungen von diesem Grundsatz bedürfen unter allen Umständen der Genehmigung der Oberschulbehörde und sind, wo nicht besondere Gründe vorliegen, nur bei der Auswahl der Schriftsteller gestattet, sowie in dem Fall, daß von zwei gleichartigen Schulen die eine in einem bestimmten Fache die Einführung eines Buches für wünschenswert hält, während die andere eine solche überhaupt für unnötig erachtet.

5. Ein zu häufiger Wechsel von Schulbüchern ist zu vermeiden; auch soll, damit den Schülern nicht doppelte Kosten erwachsen, die Einführung eines neuen Schulbuches gegebenenfalls nur stufenweise erfolgen.

6. Aus demselben Grunde muß darauf gehalten werden, daß Verfasser und Verleger bei Neuauflagen an den schon zugelassenen Schulbüchern nur die einem wirklichen Bedürfnis entsprechenden Änderungen vornehmen und soweit tunlich durch Verweisung auf die Seitenzahlen der früheren Auflagen und ähnliche Vorkehrungen die Weiterbenützung älterer Auflagen neben der neuen ermöglichen.

Ohne ausdrückliche amtliche Verfügung ist kein Lehrer berechtigt, von den Schülern die Anschaffung einer neueren Auflage eines Schulbuches zu verlangen, wenn sie eine noch brauchbare ältere Auflage besitzen.

7. Wird ein Schulbuch bei einer Neuauflage so durchgreifend verändert, daß daneben die älteren Auflagen nicht mehr oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten benützt werden können, so gilt das Buch in der neuen Auflage als neues Buch und darf nur mit wiederholter Genehmigung eingeführt werden.

8. Die Einführung von Schulbüchern für den Religionsunterricht ist durch besondere Vorschriften geregelt.

9. Einige Zeit vor Schluß des Schuljahres, jedenfalls sofort nach Abschluß der Beförderungsprüfung sind den Schülern die für das nächste Schuljahr nötigen Schulbücher und